

## Schutz der Nutzer bei einer Legionellenkontamination des Trinkwassers

Wird bei Trinkwasseruntersuchungen eine Überschreitung des **Technischen Maßnahmenwertes** für Legionellen (im folgenden: **TMW**, 100 KBE/100 ml) festgestellt, so ist gemäß § 16 Absatz 7 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) unverzüglich eine Überprüfung der Trinkwasserinstallation, das heißt eine Gefährdungsanalyse zu veranlassen. Diese Gefährdungsanalyse bildet auch die Grundlage für die Erstellung des Sanierungskonzeptes und damit für die Mängelbeseitigung.

Bis zum Abschluss aller Sanierungsarbeiten und dem labortechnischen Nachweis, dass die Legionellenkonzentration auf ein zulässiges Maß reduziert wurde, muss auch der Schutz der Nutzer vor einer Legionelleninfektion gewährleistet werden.

Dies ist insbesondere bei länger anhaltenden Kontaminationen und/oder für die Dauer der Sanierungsarbeiten von besonderer Bedeutung. Mit zunehmender Zeitdauer lässt die Risikosensibilisierung der Nutzer erfahrungsgemäß nach. Während oder unmittelbar nach dem Abschluss von Sanierungsmaßnahmen kann zudem die verstärkte Ablösung von kontaminiertem Biofilm aus der Trinkwasserinstallation das Gefährdungspotential zusätzlich erhöhen.

### - **Wo finden sich die gesetzlichen Verpflichtungen, Maßnahmen zum Schutz der Nutzer einzuleiten?**

Gemäß der Definition des TMW in § 3 Nr. 9 TrinkwV ist bereits bei dessen Überschreitung grundsätzlich (Zitat) „... eine von der Trinkwasser-Installation ausgehende vermeidbare Gesundheitsgefährdung zu besorgen ...“ und es sind (Zitat) „... Maßnahmen zur hygienisch-technischen Überprüfung der Trinkwasser-Installation im Sinne einer Gefährdungsanalyse ...“ einzuleiten.

Für die Erstellung der Gefährdungsanalyse sind gemäß § 16 Abs. 7 TrinkwV die Vorgaben des Umweltbundesamtes vom 14. Dezember 2012 („Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung“) zwingend zu beachten.

Die Vorgaben in Abschnitt 8 der oben genannten Empfehlung des Umweltbundesamtes (UBA) verpflichten den Anlagenbetreiber, das heißt den **Unternehmer** oder **sonstigen Inhaber** (im folgenden: **UsI**) der Trinkwasserinstallation, zu prüfen, ob die Gefährdungsanalyse Hinweise zum Schutz der Nutzer enthält. In Abschnitt 2 der UBA-Empfehlung wird zudem darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Abhilfemaßnahmen die (Zitat) „... *Gefährdung der Gesundheit von Personen* ...“ zu berücksichtigen ist.

Weiterhin fordert § 16 Abs. 7 der TrinkwV den UsI unter anderem dazu auf, nach der Feststellung der Überschreitung des TMW alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Nutzer einzuleiten.

### - **Wer ist für die Einleitung der Maßnahmen zum Schutz der Nutzer verantwortlich ?**

Der UsI trägt die Verantwortung dafür, dass nicht nur alle erforderlichen Sanierungsmaßnahmen eingeleitet, sondern auch alle Maßnahmen zum Schutz der Nutzer vor und während der Durchführung der Sanierungsarbeiten getroffen werden.

### - **Wem gegenüber ist der Nachweis zu führen, dass Maßnahmen zum Schutz der Nutzer eingeleitet wurden?**

Die Regelungen in § 16 Abs. 7 (letzter Abschnitt) der TrinkwV verpflichten den UsI der Trinkwasserinstallation dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Nutzer einzuleiten und das Gesundheitsamt unverzüglich über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

### - **Welche Maßnahmen müssen zum Schutz der Nutzer mindestens eingeleitet werden?**

#### ⇒ **Information der Nutzer über die Ergebnisse der aktuellen Legionellenuntersuchung**

Die Nutzer sind über die aktuell festgestellte Legionellenkontamination zu informieren.

Hierzu ist auch eine Klassifikation gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 551 („mittlere, hohe, extrem hohe Kontamination“) zu übermitteln.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
RGU-GS-HU-07	28.09.2017	30.01.2018	RGU-GS-HU-07	2	Seite 1 von 2

Die Verpflichtung des UsI zur Information der Nutzer ist aus den §§ 9, 16 und 21 der TrinkwV und der nach 16 Abs. 7 TrinkwV zu beachtenden Empfehlung des Umweltbundesamtes zur Durchführung einer Gefährdungsanalyse (Abschnitt 9) abzuleiten.

Als Grundlage für die Erstellung der Nutzerinformation können die Merkblätter des RGU „Hinweise zur Information der Nutzer nach dem ein- oder mehrmaligen Nachweis von Legionellen im Trinkwasser“ und das „Informationsblatt Legionellen“ verwendet werden (Bezug unter: [www.muenchen.de/trinkwasser](http://www.muenchen.de/trinkwasser) - Downloadbereich).

⇒ **Information der Nutzer über Risiko minimierendes Verhalten und Selbstschutz**

Der Nutzer muss über seine Möglichkeiten zur Minimierung des Infektionsrisikos und des Selbstschutzes informiert sein.

Unter dem Begriff „Selbstschutz“ wären beispielsweise Nutzungseinschränkungen wie ein „Duschverbot“ oder der Einsatz endständiger Sterilfilter an den Aerosol bildenden Zapfstellen in Abhängigkeit vom individuellen Risiko (z.B. hochgradig abwehrgeschwächte Personen) und Grad der Kontamination zu verstehen.

⇒ **Einsatz endständiger Sterilfilter**

Die Möglichkeit des individuellen Selbstschutzes durch Anbringung endständiger Sterilfilter muss in der Nutzerinformation thematisiert werden. Bei anhaltender Legionellenkontamination sollten die Hinweise zum Schutz der Nutzer daher auch Aussagen zur Verwendung von Sterilfiltern und gegebenenfalls zu deren Bereitstellung durch den UsI enthalten. Im Falle einer extrem hohen Legionellenkontamination (mehr als 10.000 KBE/100 ml) ist die Verwendung von Sterilfiltern oder zumindest die Aussprache von Nutzungseinschränkungen beispielsweise im Sinne eines „Duschverbots“ obligatorisch.

Bei höherem individuellen Risiko erlaubt nur der unverzügliche Einsatz endständiger Sterilfilter an aerosolbildenden Zapfstellen eine uneingeschränkte Folgenutzung des Trinkwassers (warm/kalt). Dies gilt auch bei Konzentrationen unterhalb einer extrem hohen Legionellenkontamination.

⇒ **Information der Nutzer über die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse**

Beim Nachweis einer Überschreitung des TMW in der Trinkwasser-Installation muss der UsI nach § 16 Absatz 7 TrinkwV unverzüglich deren Nutzer über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers informieren.

Da dem UsI nicht alle risikoerhöhenden Faktoren oder Erkrankungen der Verbraucher bekannt sein können, ist die umfassende Information der Nutzer nach Vorliegen der Gefährdungsanalyse von größter Bedeutung, da nur der informierte Verbraucher die Möglichkeit des individuellen Selbstschutzes rechtzeitig wahrnehmen kann.

⇒ **Erstellung eines Sanierungskonzeptes mit Berücksichtigung des erhöhten Gefährdungspotentials während dessen Umsetzung**

Auf der Basis der Ergebnisse der Gefährdungsanalyse lässt der UsI ein Konzept zur Sanierung der Trinkwasser-Installation erarbeiten. Die Erstellung dieses Sanierungskonzeptes ist Teil der Maßnahmen, die der UsI nach § 16 Absatz 7 Nr. 3 TrinkwV durchzuführen hat. Hierbei ist einer Gefährdung durch die verstärkte Ablösung von kontaminierten Biofilmpartikeln nach objektbezogener Risikobeurteilung gegebenenfalls durch den befristeten Einsatz endständiger Sterilfilter zu begegnen.

Viele weitere Informationen rund um das Thema „Trinkwasser“ finden Sie auch im Internetauftritt des RGU zum Thema Trinkwasser unter

**[www.muenchen.de/trinkwasser](http://www.muenchen.de/trinkwasser)**.

Zudem erteilen die Mitarbeiter des RGU unter der Rufnummer 0 89 / 2 33 – 4 78 68 oder via Email unter

**[umwelthygiene.rgu@muenchen.de](mailto:umwelthygiene.rgu@muenchen.de)**

gerne weitere Auskünfte zum Thema.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
RGU-GS-HU-07	28.09.2017	30.01.2018	RGU-GS-HU-07	2	Seite 2 von 2